



Vorlagen-Nr.

StVV

WL 02-IV/06

VORLAGE zur Entscheidung

durch die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 31.07.2006

Beschlussgegenstand:

Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlergebnisses des Bürgerentscheids zur Abwahl der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus am 02.07.2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge auf der Grundlage des § 56 Abs 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 76 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) beschließen:

Gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 1 BbgKWahlG liegen Einwendungen gegen das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Abwahl der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vom 02.07.2006 in der in § 55 Abs. 2 BbgKWahlG bezeichneten Frist nicht vor.

Der Bürgerentscheid ist gültig.

.....
Hiekel

Beschlussergebnis der StVV:

einstimmig
mit Stimmenmehrheit

Beschluss-Nr.:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung:

Nach § 56 Abs. 1 BbgKWahlG obliegt der Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 84 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKWahlV ist die Wahleinspruchsfrist mit zwei Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses festgesetzt.

Das durch den Wahlausschuss am 06.07.2006 ermittelte amtliche Endergebnis des Bürgerentscheids zur Abwahl der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus wurde durch die Kreiswahlleiterin am 08.07.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Wahleinspruchsfrist endete somit am 23.07.2006.

Wahleinsprüche von wahlberechtigten Personen sowie Seitens der Kreiswahlleiterin oder der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde liegen nicht vor.

Damit besteht das durch den Wahlausschuss ermittelte amtliche Endergebnis unverändert fort.

Die Stadtverordnetenversammlung ist somit in der Lage, die Gültigkeit des Bürgerentscheids durch Beschluss zu bestätigen.

Die Originale sämtlicher Wahlniederschriften der Wahlvorstände des Wahlgebiets, das Original der Wahlniederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses zum Bürgerentscheid vom 06.07.2006 sowie das Original der Hauptzusammenstellung des Wahlergebnisses in seiner 1. Ausfertigung sind bei der Kreiswahlleiterin für jede Person einsehbar.

Anlage:

- Amtliches Endergebnis des Bürgerentscheids zur Abberufung der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vom 06.07.2006 in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.07.2006

Cottbus, den 08.07.2006

Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 81 Abs. 9 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)
i.V.m. § 84 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
und § 18 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Cottbus

Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses des Bürgerentscheids zur Abberufung der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vom 02.07.2006

Anzahl der Wahlberechtigten:	87.926	
Anzahl der Wählenden:	31.246	35,54 %
Anzahl der gültigen Stimmen:	31.132	
- davon gültige Ja – Stimmen:	27.903	89,63 %
- davon gültige Nein – Stimmen:	3.229	10,37 %
Anzahl der ungültigen Stimmen:	114	

Am 06.07.2006 stellte der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest:

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Oberbürgermeisterin abberufen ist und gemäß § 82 Abs. 2 Pkt. 4 BbgKWahlG ihr Amt als Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus verloren hat. Gemäß § 83 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG verliert die Oberbürgermeisterin ihre Rechtsstellung und scheidet mit Ablauf des 06.07.2006 aus ihrem Amt aus. Sie wird in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Einsprüche zum festgestellten Endergebnis des Bürgerentscheids zur Abberufung der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vom 02.07.2006 sind gem. § 55 bei der Kreiswahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

Sabine Hiekel
Kreiswahlleiterin